

zu, beträgt bei 93 Volumprozenten nach Tralles 0,8230, bei 92 pCt. 0,8265; das spezifische Gewicht des Fisölols beträgt 0,825, entspricht also einem Branntwein, dessen Alkoholgehalt zwischen 92 und 93 Volumprozenten oder 88,4 und 89,8 Gewichtsprozenten liegt. Wird nun zu einem Branntwein von 89,8 Gewichtsprozenten oder darüber Fisöl zugesetzt, so wird das spezifische Gewicht erhöht, das Alkoholometer sinkt nicht mehr so tief ein, als es eigentlich müßte, zeigt also einen geringeren als den wirklichen Alkoholgehalt an. Vermischt man dagegen einen Spiritus von 88,4 oder weniger Gewichtsprozenten mit Fisöl, so wird das spezifische Gewicht leichter werden, das Alkoholometer daher tiefer einsinken und also einen höheren als den wirklichen vorhandenen Alkoholgehalt anzeigen.

	Volumenprozente nach Tralles	Gewichtsproz. bei 15,5 pCt.	spec. Gewicht
Schwerer als Fisöl, durch Zusatz des selben leichter werdend und unrichtig höheren Alkoholgehalt anzeigen	50 60 70 80 91 92	42,52 52,20 62,50 73,59 87,09 88,37	0,9335 0,9126 0,8892 0,8631 0,8299 0,8265
	Fisöl		0,825
Leichter als Fisöl, durch Zusatz schwerer werdend u. unrichtig niedrigeren Alkoholgehalt anzeigen	93 94 95 100	89,71 91,07 92,46 100,00	0,8230 0,8194 0,8157 0,7939

Es ist nun neuerdings ein Bundesratsbeschluß erlassen, wonach der zur Denaturirung oder zur Ausfuhr gelangende Branntwein einen Fisölgehalt von höchstens 2 pCt. haben soll. Wird bei derartig abzufertigendem Branntwein der Alkoholgehalt durch Zusatz von Fisöl künstlich erhöht, so kann dies in 2 Fällen dem Gewerbetreibenden Vortheil bringen; nämlich erstens, wenn eine Zurückvergütung der Maischbottigsteuer stattfindet, und zweitens, wenn auch dem Zuschlage zur Verbrauchsabgabe unterliegender Branntwein, der durch einen Apparat festgestellt ist, theilweise zur Bornahme der obigen Abfertigungen vorgeführt wird. Die vorgefundene Menge würde alsdann von der durch den Meßapparat angezeigten abgesetzt werden und danach ein Quantum, das der künstlich herbeigeführten Vermehrung entspricht ohne Entrichtung der Branntweinsteuer in den freien Verkehr treten.

Die Zollunionsprojekte.

Veranlaßt durch eine Denkschrift des ungarischen Reichstagsabgeordneten v. Bauznern, in welcher derselbe die wirtschaftlichen und politischen Vortheile einer mitteleuropäischen Zollunion auseinandergesetzt und als ersten Schritt zur Realisirung dieses Projects die Zolleinigung zwischen Deutschland und Oesterreich empfohlen hatte, gab auch der deutsche Reichskanzler seine Ansicht über dieses Project bekannt. Bismarck erklärte in seinem Antwortschreiben eine beide Reiche umfassende Zolleinigung als „ein ideales Ziel, welches unsern handelspolitischen Transactionen ihre Richtung anweist“, fügte jedoch hinzu, daß „zur Zeit in der wirtschaftlichen Lage eines jeden der beiden Staaten noch Gegensätze bestehen, deren Ausgleichung sich nur allmählich herbeiführen läßt“; auch hätten beide Reiche ihre Zolltarifgesetzgebung erst in jüngster Zeit revidiert und die hierdurch neu angebahnte Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Interessen werde einstweilen vor solchen Schwankungen zu bewahren sein, welche das Vertrauen zur Stetigkeit derselben im eigenen Lande erschüttern könnten.

Im Jahre 1884 traf der belgische Nationalökonom Molinari mit einem neuen Projecte hervor, nach welchem England, Holland und Belgien zu einem Zollverein zu verbünden wären. Die Idee fand indeß bei dem

Inselstaate keine Sympathie. Die „Times“ meinte u. a., daß England, welches bereits dem Freihandel huldigt, dabei nichts zu gewinnen, vielleicht aber etwas zu verlieren habe, wenn es auch nur seine volle Freiheit des Handels in fiscalischen Angelegenheiten durch Anschluß an einen Zollverein einbüße. Wenn Belgien und Holland die Vortheile des Freihandels wünschen, so hätten sie ihn nur anzunehmen, wie England dies gethan hat.

Wie der ebengenannte, so blieb auch ein von Kopenhagen aus gemachter Vorschlag einer nordischen, Dänemark, Schweden und Norwegen umfassenden Zollunion ganz im Stadium akademischer Erörterung.

Im Jahre 1885 wurde eine bemerkenswerthe Rundgebung zu Gunsten einer mitteleuropäischen Zollunion von dem landwirthschaftlichen Congreß in Pest veranstaltet. Derselbe forderte ein Agrarzollbündniß der mitteleuropäischen Staaten zum Schutz gegen die Concurrenz der überseeischen Staaten und Russlands. Jeder Staat sollte seine Zolleinfüsse und die selbständige Regelung seiner directen Steuern erhalten und sich bloß dazu verpflichten, daß er jene mitteleuropäischen Staaten welche Mitglieder des Verbandes sind, in gewissem Maße bestimmter Begünstigungen theilhaftig werden lasse. Der Gedanke wurde literarisch namentlich von einem der Congreßteilnehmer, Professor Lujo Brentano, ausgeführt (Ueber eine zukünftige Handelspolitik des Deutschen Reiches in „Schnollers Jahrbuch.“ 1885), welcher für eine zollpolitische Einigung Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn und den christlichen Balkan-Staaten und Abschließung dieses Gebiets durch hohe Schutzzölle auf landwirthschaftliche und industrielle Produkte plädierte und den Hauptvortheil einer solchen Einigung ungefähr dahin definierte, daß alsdann neben der deutschen Landwirthschaft die Rohproduktion Ungarns und der übrigen Donau-Länder, und in dieser ihr Reichtum und die Grundlage ihrer politischen Selbständigkeit geschützt würden.

Von den beteiligten Regierungen äußerte sich nur die ungarische zu Gunsten der Zollunionsidee. Dieselbe formulierte im Jahre 1885 in einem der österreichischen Regierung zugestellten Elaborate einen Vorschlag, welcher — nach den Mittheilungen des Pester Lloyd — im wesentlichen auf die Errichtung eines doppelten Zolltarifs hinausging. Jeder Staat sollte hiernach die auf seinem Gebiet einzuhebenden Zollsätze autonom fixiren, erhöhen oder herabsetzen, beide Theile würden sich aber gegenüber den Provinzen aus anderen Staaten gegenseitig positive Vortheile zusichern, bezw. für solche Provinzen höhere Sätze vereinbaren, die ohne gegenseitige Zustimmung nicht geändert werden können. Dabei sollten nicht sämtliche Artikel des Waarenverkehrs gebunden werden. Beispielsweise sollten indifferente Artikel wie Kaffee, Reis, Süßfrüchte u. a. außerhalb des Rahmens dieser Vereinbarung bleiben. Für die gebundenen Artikel würden dagegen die beiden großen Zollgebiete den übrigen Staaten gegenüber während der vollen Dauer des Verhältnisses ein Ganzes bilden. Verträge mit fremden Staaten könnten die Theilhaber nur im gegenseitigen Einverständniß schließen. Wenn dritte Staaten, etwa die Schweiz oder Italien, der Vereinbarung beitreten wollten, so müßten dieselben einwilligen, allen übrigen Staaten gegenüber die gleiche differentielle Behandlung eintreten zu lassen, wie sie bis dahin von Deutschland und Oesterreich-Ungarn gemeinsam geübt wurde.

Im eisleithanischen Oesterreich nahm die Handels- und Gewerbezimmer Troppau die Zollunionsidee auf und forderte in einem Rundschreiben die übrigen österreichischen Handels- und Gewerbezimmern zur Neuflözung auf. Das Ergebniß war ein sehr nüchternes. Die große Mehrzahl der Zimmern beschränkte sich darauf, bei aller Sympathie für die Idee an sich doch die praktische Ausführung zur Zeit für unthunlich zu erklären.